

Statuten des Vereins

*fabry*suisse

I. NAME, SITZ und ZWECK

Name, Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen *fabry*suisse besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck **Art. 2**

Der Verein versteht sich als Interessensgemeinschaft von Personen, welche von der Krankheit Morbus Fabry direkt oder indirekt betroffen sind.

Er will seinen Mitgliedern Zugang zu den neusten medizinischen Informationen durch die Ärzteschaft verschaffen und betreibt dazu eine entsprechende Homepage. Die Bemühungen des medizinischen Fachpersonals oder anderer Personen und Institutionen zur Auffindung von weiteren Betroffenen werden unterstützt.

Sodann setzt sich der Verein dafür ein, die Krankheit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, direkt und indirekt Betroffene zu unterstützen und das medizinische Personal auf die Krankheit zu sensibilisieren. Im Weiteren bietet der Verein den direkt betroffenen Personen bzw. deren Angehörigen eine Plattform für den Erfahrungsaustausch.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral sowie gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen von der Krankheit Morbus Fabry direkt oder indirekt betroffenen, natürlichen Personen offen. Dazu zählen die direkt Betroffenen, ihre Angehörigen, Interessierte sowie medizinisches Personal, welche Fabrypatienten behandeln. Juristische Personen können in Ausnahmefällen als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche in den Verein sind mündlich oder schriftlich über ein Vorstandsmitglied an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch mündlich oder schriftlich Erklärung über ein Vorstandsmitglied an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ausschlies-
sung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder, mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Anspruch auf
das Vereins-
vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt wird. Die im selben Haushalt lebenden Mitglieder erhalten eine Gesamtrechnung, die im Betrag angemessen zu reduzieren ist.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere
Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Vereinsver-
sammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

Vorsitz

Art. 12

Der Vereinsversammlung vorsitzend ist die Präsidentin / der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die vorsitzende Person ernennt die Stimmzählenden.

Das Sekretariat führt ein Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der vorsitzenden Person und vom Sekretariat zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Der Beschluss auf dem Zirkulationsweg ist ausgeschlossen.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Ordnungsanträge bleiben vorbehalten.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bestimmte Vertretungsperson aus.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnis

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Wahl der Vorstandmitglieder, Wahl des Präsidiums, Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge aufgrund Vorschlag Vorstand;
- Festsetzung pauschale Entschädigungen für Vorstand aufgrund Vorschlag Vorstand;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, der Kassierin / dem Kassier, der Sekretärin / dem Sekretär und höchstens zwei Beisitzenden. Das Vizepräsidium kann - mit Ausnahme des Präsidiums - gleichzeitig mit einem anderen Amt ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder müssen nicht selber Mitglied im Verein sein.

Die Vorstandsmitglieder konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Entschädigung, welche vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Amtsdauer **Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung **Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich per Post oder E-Mail, in der Regel fünf Arbeitstage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Beschlussfassung **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder auf dem Weg der elektronischen Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht zum Voraus bekannt gegebenen Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse
des Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die Präsidentin / der Präsidenten und die Vizepräsidentin / der Vizepräsidenten führen je, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit;
- Ausarbeitung von Reglementen.

Kontrollstelle **Art. 24**

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisor/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie werden alle zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Geschäftsjahr **Art. 25**

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung,
Fusion **Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle Auf-
lösung **Art. 27**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Sofern der Verein steuerbefreit werden sollte, hat er im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche ähnliche Ziele verfolgt, zuzuwenden.

Eintragung
ins Handels-
register **Art. 28**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Inkraftset-
zung

Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 07. Nov. 2015 angenommen und ersetzen die Statuten in der Fassung vom 18. Januar 2004. Sie treten am 01. Jan. 2016 in Kraft.

Ort, Datum: *Zürich, 24. Nov. 15*

Das Präsidium:

Dorothea Vollenweider

D. Vollenweider

Das Sekretariat:

Heidi Sommer

H. Sommer